

# Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Kirkel

## Präambel

Die ständig steigende Zahl der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Kirkel verdeutlicht die Notwendigkeit, der Altersgerechtigkeit des Gemeinwesens noch weiter als bisher besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Deshalb ist es unabdingbar, Seniorinnen und Senioren stärker an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Unter Würdigung dieser Überlegungen wird in der Gemeinde Kirkel unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Kirkel eine Seniorenvertretung gegründet, die den Namen „ **Seniorenbeirat der Gemeinde**“ führt.

Aufgrund des § 12 Abs.1 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.Juni 1997 ( Amtsbl.S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. November 2008 ( Amtsbl. 2008, S.1930) hat der Rat der Gemeinde Kirkel zur Gründung eines kommunalen Seniorenbeirates am 23. April 2009 nachstehende Satzung beschlossen:

## § 1

### Ziel und Zweck des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat verfolgt nachstehende Anliegen:

- (1) Die Unabhängigkeit im Alter zu sichern, um Seniorinnen und Senioren möglichst lange eine selbstbestimmte Lebensführung zu gewährleisten.
- (2) In allen Lebenslagen älteren Menschen die erforderlichen Hilfen zu ermöglichen.
- (3) Ältere Menschen zu motivieren, ihre vielfältigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme politischer und sozialer Verantwortung für sich und andere in das Gemeinwohl einzubringen sowie das solidarische Miteinander der Generationen von Jung und Alt zu unterstützen.
- (4) Das ehrenamtliche Engagement der Seniorinnen und Senioren in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie Kommunalentwicklung, sozialen Angelegenheiten, Kultur, Sport und Freizeit zu fördern, um gleichzeitig deren Ansehen und Stellung in Gesellschaft und Familie zu stärken und ihre Selbstwerteinschätzung zu verbessern.
- (5) Die örtlichen Einrichtungen der Altenhilfe- und pflege zu begleiten.
- (6) Bildung für das Altern und im Alter zu fördern.
- (7) Die Arbeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie des Gemeinderates in Seniorenangelegenheiten zu unterstützen.

## § 2

## Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt in Zusammenarbeit mit dem Rat der Gemeinde und der Verwaltung die Interessen und Belange der älteren Menschen wahr und entwickelt in allen altersbedeutsamen Bereichen Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde.
- (2) Der Seniorenbeirat unterbreitet der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und dem Rat der Gemeinde Kerkel Vorschläge und berät im Rahmen seiner Möglichkeiten diese wie auch Organisationen, Vereine sowie sonstige Träger von Altenhilfe- und Altenfördermaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (3) Die in den Sitzungen des Seniorenbeirates beratenen bzw. verabschiedeten Anträge, Anregungen, Anfragen und Empfehlungen leitet der/die Vorsitzende der Verwaltung zu.
- (4) Dem Seniorenbeirat obliegt die Öffentlichkeitsarbeit über die Wahrnehmung seiner Aufgaben sowie über aktuelle seniorenpolitische Fragen und Probleme.
- (5) Zur Erledigung seiner Aufgaben führt der Seniorenbeirat regelmäßig Sitzungen und Informationsveranstaltungen durch und richtet nach Bedarf Sprechtage ein.
- (6) Der Seniorenbeirat kann seine Aufgaben aus eigener Initiative entwickeln.
- (7) Der Seniorenbeirat ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.
- (8) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sowie der Gemeinderat können den Seniorenbeirat mit Aufgaben betrauen bzw. den Seniorenbeirat anhören.
- (9) Der Seniorenbeirat ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Seniorenbeirates werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Beirates.
- (10) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat wird ehrenamtlich ausgeübt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Seniorenvertretung fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3

### Rechte und Pflichten der Mitglieder des Seniorenbeirates bei der Mitwirkung in Gremien der Gemeinde

(1) Der Seniorenbeirat soll jeweils zu Beginn der Planungsphase bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Angelegenheiten vom Gemeinderat und/oder seinen Ausschüssen gehört werden, insbesondere in den Bereichen:

1. Stadt- u. Verkehrsplanung,
2. ÖPNV und Verkehrssicherheit,
3. Seniorenwohnungen u. Seniorenpflege
4. Freizeit- u. Sportangebote
5. Sozial- und Gesundheitswesen
6. Weiterbildung und Kultur.

(2) Der Seniorenbeirat kann sich mit allen für die Seniorenarbeit in der Gemeinde Kerkel relevanten Selbstverwaltungsangelegenheiten befassen. Auf Antrag des Seniorenbeirates soll die Bürgermeisterin/der Bürgermeister dem Gemeinderat diese Selbstverwaltungsangelegenheiten zur Beratung und Entscheidung vorlegen.

(3) Die/Der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ihre/seine Vertreter/-in kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeinderates sowie seiner Ausschüsse teilnehmen, soweit Aufgaben des Seniorenbeirates zur Beratung und/oder Entscheidung anstehen. Auf Verlangen ist ihr/ihm das Wort zu erteilen.

(4) Die/Der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine Einladung zu allen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, soweit seniorenrelevante Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen.

(5) Die/Der Vorsitzende des Seniorenbeirates soll von der Gemeindeverwaltung rechtzeitig über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Seniorenbeirates betreffen, informiert werden.

(6) Der Seniorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Gemeinderat, einem Ausschuss oder von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(7) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Seniorenbeirates und deren Amtszeit gelten § 30 Abs.1 und 4, § 31 Abs.1 und 4 sowie § 33 KSVG entsprechend.

## § 4

## Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder des Seniorenbeirates

(1) Dem Seniorenbeirat sollen als Mitglieder angehören:

- je ein/e Vertreter/-in der im Gemeinderat vertretenen Parteien u. Wählergruppen,
- je ein/e Vertreter/-in der ortsansässigen Wohlfahrtsverbände,
- je ein/e Vertreter/-in der ortsansässigen Sozialverbände,
- je ein/e Vertreter/-in der Kirchen,
- der/die Behindertenbeauftragte der Gemeinde.

(2) Für die in Abs.1 genannten Mitglieder kann je ein stellvertretendes Mitglied berufen werden.

(3) Die in Abs. 1 genannten Mitglieder sollen das 55.Lebensjahr vollendet haben.

(4) Aus jedem Ortsteil der Gemeinde soll mindestens eine Person als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied dem Seniorenbeirat angehören.

(5) Alle Mitglieder des Seniorenbeirates sind stimmberechtigt. Alle Regelungen für die Mitglieder gelten auch für die stellvertretenden Mitglieder.

(6) Bei der Berufung der Mitglieder sollte auf eine geschlechtsparitätische Zusammensetzung hingewirkt werden.

(7) Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Seniorenbeirates Ersatz ihrer baren Auslagen.

## § 5

## Konstituierende Sitzung

(1) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Kommunalwahl stattzufinden.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates führen ihre Aufgaben über das Ende der Legislaturperiode hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des neu zu berufenden Seniorenbeirates fort.

## § 6

## Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden von seiner/seinem Vorsitzenden zu den Sitzungen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Zu einer Sitzung des Seniorenbeirates ist einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (2) Der Seniorenbeirat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr zusammen.
- (3) Seine Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) An den Sitzungen des Seniorenbeirates kann die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister oder die/der von ihr/ihm bestimmte Beauftragte mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Der Seniorenbeirat kann zu seinen Sitzungen im Rahmen der ihm vom Gemeinderat bereitgestellten Finanzmittel Sachverständige hinzuziehen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Ausschussvorsitzenden und/oder dessen Stellvertreter.
- (6) Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden in der Presse veröffentlicht.
- (7) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig , wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist und mehr als ein Drittel seiner stimmberechnigten Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (9) Über die Sitzungen des Seniorenbeirates fertigt die/der Schriftführer/in ein Beschlussprotokoll. Es ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen und der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (10) Für die Einladungen und deren Veröffentlichung wie auch die Erledigung der organisatorischen Angelegenheiten des Seniorenbeirates ist die/ der Vorsitzende verantwortlich.

## § 7

### Vorsitz

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n sowie ihre/seinen Vertreter/in . Diese/dieser trägt den Titel „**Seniorenbeauftragte(r) der Gemeinde Kirkel**“
- (2) Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister, dem Gemeinderat , seinen Ausschüssen und in der Öffentlichkeit.
- (3) Die/der Seniorenbeauftragte berichtet über die Tätigkeit des Seniorenbeirates einmal im Kalenderjahr dem Gemeinderat.

## § 8

### Geschäftsführung

- (1) Der Seniorenbeirat und der Seniorenbeauftragte werden in der Geschäftsführung vom Sozialbüro der Gemeinde Kirkel unterstützt.
- (2) Die Gemeinde Kirkel stellt dem Seniorenbeirat Tagungsräume zur Verfügung.
- (3) Der Gemeinderat stellt im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Haushalt die für die Erledigung der Aufgaben des Seniorenbeirates und seiner/ seines Seniorenbeauftragten erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung.

## § 9 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates gilt für den Seniorenbeirat sinngemäß.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Gemeinderat am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.